

**Beschaffungsordnung
für das Logistik Zentrum Niedersachsen**

Präambel

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die niedersächsische Landesverwaltung erfolgt grundsätzlich durch zentrale Stellen. Durch die Zentralisierung der Beschaffungsvorgänge werden Prozesskosten gesenkt und Preisvorteile erzielt. Insbesondere die Standardisierung der Artikel, die Reduzierung der Artikelvielfalt, die Zusammenfassung von Ausschreibungen und der Abschluss von Rahmenverträgen lassen durch eine bessere Nutzung des Wettbewerbs Preisreduzierungen erwarten. Die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch die Bündelung von Vergabekompetenz — im Hinblick auf die zunehmende Komplexität des Vergaberechts — besser gewährleistet.

1. Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)

Dem LZN obliegt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung, soweit nicht andere zentrale Beschaffungsstellen mit dieser Aufgabe betraut sind. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung sind insbesondere in der **Anlage 1** zu dieser Beschaffungsordnung festgelegt. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sonderausstattung im Rahmen der länderübergreifenden Kooperationen bleibt unberührt.

Die Anschrift des LZN lautet:

Logistik Zentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26
34346 Hann. Münden.

2. Geltungsbereich

Diese Beschaffungsordnung gilt für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen, deren Beschaffungskosten entweder direkt über Haushaltspläne oder indirekt über Wirtschaftspläne im Landeshaushalt veranschlagt sind oder über Dritt- bzw. Projektmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Bedarfe über das LZN zu beschaffen (Kontrahierungsverpflichtung). Ausgenommen sind die Hochschulen, die Landeskrankenhäuser, die Staatstheater, der LRH, der LT, die Landesvertretungen beim Bund und bei der

EU, der Verfassungsschutz sowie Behörden, die aufgrund einer länderübergreifenden Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit Bundesverwaltungen andere Beschaffungsstrukturen nutzen. Es wird ihnen sowie allen weiteren Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung freigestellt, sich bei der Beschaffung des LZN zu bedienen.

Mit dieser Beschaffungsordnung wird die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen im Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – ausgenommen Bauleistungen – und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in den jeweils geltenden Fassungen geregelt, soweit nicht die beigefügten Ausnahmeregelungen (Anlage 1) greifen.

Die zentrale Beschaffung weiterer spezifischer Waren und Dienstleistungen obliegt

- dem LSKN für elektronische Hard- und Software und für Telekommunikationsbedarfe sowie Vordrucke der zentralen Vordruckstelle,
- dem LGLN für die Bereitstellung standardisierter und Beschaffung spezifischer Geobasisdaten (digitale Liegenschafts-/Landschaftsinformationen, topografische Karten, Luftbilder),
- dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen (SBN) für liegenschaftsbezogene Dienstleistungen,
- der NLStBV für Dienstleistungen im Bereich des Straßen- und Verkehrswegebbaus.

3. Funktion einer Bestellerin oder eines Bestellers

Die Anforderung von Waren und Dienstleistungen beim LZN erfolgt über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen oder Besteller. Sie erhalten über eine Benutzerkennung (elektronische Signatur) Zugang zu den elektronischen Warenkörben zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung bzw. weisen sich durch die Kennung gegenüber dem Kundenservice des LZN als berechtigte Bestellerinnen oder Besteller aus. Die Anzahl der Bestellerinnen und Besteller ist zu begrenzen. In den Dienststellen bündeln sie die Bestellungen und leiten sie an den Kundenservice des LZN weiter. Bestellungen werden elektronisch oder schriftlich entgegengenommen.

4. Produktkatalog/Webshop

Alle Waren und Artikel werden in einem elektronischen Produktkatalog gelistet. Im Webshop werden standardisierte Waren und Artikel angeboten. Produktkatalog und Webshop gliedern sich in spezifische Produkt- und Warengruppen. Die Zugriffe auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können gesondert vergeben werden. Produktkatalog und Webshop werden, wenn wirtschaftliche oder dienstliche Gründe dies erfordern, in Zusammenarbeit mit den Kunden (Nutzergruppen), weiterentwickelt.

5. Nicht standardisierte Produkte, Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen

Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden durch das LZN ausgeschrieben und nach fachtechnischer Stellungnahme des Kunden durch das LZN beschafft bzw. vermittelt. Der Kunde stellt die notwendige Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Er trägt die Verantwortung für die fachtechnische Eignung des Produkts, führt die Qualitätskontrolle und die ggf. erforderliche technische Abnahme durch. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung.

Die Entscheidung, ob das LZN zur Durchführung eines Vergabeverfahrens externen Sachverständigen in rechtlicher und fachtechnischer Hinsicht einholt, trifft es nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des § 55 LHO.

Wenn aufgrund der Nachfrage nach einem Produkt eine Standardisierung möglich ist, wird der Artikel im Produktkatalog und im Webshop gelistet.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsarbeitsverwaltung sind die Werkbetriebe der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bei Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen, die dort hergestellt oder angeboten werden, im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

6. Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle

Das LZN erbringt seine Leistungen produktspezifisch zeitnah. Der zentralen Beschaffungsstelle obliegt insbesondere die

- a) kontinuierliche Marktbeobachtung,
- b) Beratung der Dienststellen,
- c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den geltenden Verdingungsordnungen sowie den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- d) Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungen, Reklamationen),
- e) Produktentwicklung, Qualitätskontrolle sowie Qualitätssicherung, Produktstandardisierung und -bemusterung,
- f) Produktcontrolling und Qualitätsmanagement.

7. Preise, Entgelte, Abrechnung

Die Tätigkeit des LZN ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Es kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. Auf standardisierte Waren und nichtstandardisierte Waren (Einzel- und Sonderbeschaffungen) werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand des LZN.

Die Kosten für externe Gutachter- und Beratungsleistungen im Vergabeverfahren und bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen trägt der Kunde, wenn die Leistung wegen der besonderen Schwierigkeit oder Bedeutung der Sache in Anspruch genommen wird und vor Auftragserteilung das Benehmen mit dem Kunden hergestellt wurde. Für den Aufwand bei der Beauftragung der Gutachter- oder Beratungsleistung gilt Absatz 1 Satz 4.

Die Abrechnung mit dem Hersteller bzw. Lieferanten erfolgt grundsätzlich durch das LZN. Das LZN stellt den Dienststellen die Ware zuzüglich des Gemeinkostenzuschlags in Rechnung.

8. Bestell-/Lieferverfahren

Alle Lieferungen und Leistungen des LZN erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Beschaffungsordnung und den in **A n l a g e 2** beigefügten Nutzungsregelungen. Davon abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn sie zwischen dem LZN und dem Kunden schriftlich vereinbart worden sind.

Beschaffungen werden vom LZN im eigenen Namen getätigt, soweit es nicht aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Namen und für Rechnung der Dienststellen tätig wird.

Das LZN vertreibt seine Produkte direkt oder indirekt nach Art eines Versandhandelshauses. Für die Distribution bedient sich das LZN bei lagerhaltigen Artikeln eines privaten Dienstleisters. Bei Direktlieferung ist der Auftragnehmer für die Organisation der Auslieferungen zuständig.

Die Bestell- und Lieferverfahren der zentralen Beschaffungsstelle werden auf allgemein zugänglichen Informationsplattformen beschrieben.

9. Datenschutz, Vertraulichkeit

Das LZN speichert Daten, die zur Abwicklung von Bestellungen und zur Pflege seiner Kunden-/Lieferantenbeziehungen benötigt werden. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

wird sichergestellt. Das LZN sichert die vertrauliche Behandlung der erhobenen Daten und Erkenntnisse zu.

Preise, Vergütungen sowie allgemeine technische Bedingungen für Lieferung und Leistungen, die in Vergabeverfahren bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln, soweit die schutzwürdigen Interessen der Anbieter zu wahren sind (§ 22 Nr. 6 VOL/A, § 4 Nr. 8 VOF). Die Interessen der beteiligten Parteien werden gewahrt.

10. Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 1.3.2013 in Kraft.